

**Westpfahl & Spilker
Rechtsanwälte**

München

Leipzig

**Holzmann, Babcock, Kirch
und andere spektakuläre Unternehmenskrisen:
Lehren aus Sicht der Bauwirtschaft und ihrer Arbeitnehmer**

- Hintergründe, Chancen und zukünftige Strategien -

Manuskript zum Vortrag anlässlich der Veranstaltung der IG BAU
„Kreditrisiko Insolvenz: Wohin geht die Bauwirtschaft?“
vom 21.10.2003

**Holzmann, Babcock, Kirch und andere spektakuläre Unternehmenskrisen:
Lehren aus Sicht der Bauwirtschaft und ihrer Arbeitnehmer**

- Hintergründe, Chancen und zukünftige Strategien -

I.	Einführung	1
II.	Einige generelle Anmerkungen zu juristisch-dogmatischen und rechtstatsächlichen Grundlagen	2
	1. Der rechtstatsächliche Hintergrund.....	2
	2. Das Machtvakuum, die Umbruchphase	3
	3. Der juristisch-dogmatische Wandel.....	4
	4. Die wachsende Bedeutung des Insolvenzrechts.....	5
	5. Die rechtspraktische Konsequenz.....	6
	6. Die Konsequenz für die Aufsichtsratsstätigkeit	6
	7. Resümee.....	7
III.	Einige Anmerkungen zu insolvenz- und aktienrechtlichen Ansatzpunkten für die Begründung von Ansprüchen wegen eines Fehlverhaltens in der Unternehmenskrise	7
	1. Einige denkbare Grundlagen für die Haftung der Organe sowie der Großaktionäre des Unternehmens wegen eines Fehlverhaltens in der Unternehmenskrise.....	9
	2. Einige denkbare Haftungsgrundlagen wegen eines Fehlverhaltens der das Unternehmen in der Krise maßgeblich finanzierenden Banken	10
	3. Resümee.....	11

IV.	Einige aktienrechtliche Anmerkungen – Insbesondere die Stellung des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder in der sich abzeichnenden Unternehmenskrise	11
1.	Die Stellung des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder vor und in der Unternehmenskrise	12
2.	Resümee	13
V.	Fazit – Zwölf Thesen zu den Ursachen der spektakulären Unternehmenskrisen der letzten Jahre, zu den hieraus zu ziehenden Lehren sowie zu neuen Strategien und Perspektiven	13
	Literaturverzeichnis (Auswahl)	17
	Angaben zum Referenten	20

Holzmann, Babcock, Kirch und andere spektakuläre **Unternehmenskrisen:**
Lehren aus Sicht der Bauwirtschaft und ihrer Arbeitnehmer **

- Hintergründe, Chancen und zukünftige Strategien -

I. Einführung

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland war in den letzten Jahren unter anderem geprägt durch spektakuläre Unternehmenskrisen, die man wohl noch Mitte der 90er Jahre für undenkbar hielt. Namen wie „Holzmann“, „Babcock“ und „Kirch“ sind die ebenso plakativen wie exemplarischen Belege für diese Geschehnisse.

Zielsetzung der nachfolgenden Ausführungen soll es zum einen sein, die generellen, oftmals gerade auch den Mittelstand betreffenden Ursachen dieser Unternehmenskrisen aufzuzeigen. Man könnte es sich insoweit einfach machen und in den Kanon derer einstimmen, die den Grund für diese Entwicklung nahezu ausschließlich in dem geänderten und bei weitem restriktiveren Verhalten der (Groß-) Banken im Hinblick auf die Bereitstellung von Kreditmitteln sehen. Die Ursachen sind jedoch tatsächlich weit vielschichtiger als dieser (Erst-)Befund vermuten lässt.

Auf dieser Erkenntnis aufbauend, wird dann zum anderen der Frage nachzugehen sein, welche Konsequenzen hieraus betreffend die Wege zur zukünftigen Vermeidung und Bewältigung derartiger Krisen zu ziehen sind. Im Zentrum der diesbezüglichen Überlegungen soll dabei die Frage stehen, welche Funktion dem Aufsichtsrat und jedem einzelnen seiner Mitglieder vor diesem aktuellen Hintergrund bei der Bewältigung von Unternehmenskrisen zukommt. Dies bedeutet zweierlei: Einerseits beschäftigen sich die nachfolgenden Darlegungen primär mit den Möglichkeiten der Krisenbewältigung bei größeren Unternehmen. Hinsichtlich der gerade auch in der Bauwirtschaft virulenten Problematik der Krise des Mittelstands muss daher im Rahmen dieser Ausführungen zunächst der Hinweis genügen, dass diese in der Tat durch die restriktive Haltung der Banken bei der Kreditvergabe, aber auch das Fehlen alternativer Finanzierungsmöglichkeiten, beispielsweise über einen funktionierenden (Eigen-)Kapitalmarkt¹, verstärkt wird. Andererseits soll primär erörtert werden, welche Lehren aus dem konkreten Ablauf der verschiedenen spektakulären Unternehmenskrisen in Deutschland für die Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder, mithin bei mitbestimmten Gesellschaften auch der Arbeitnehmer-

* Der Autor ist Partner der Rechtsanwaltssozietät Westpfahl & Spilker – www.westpfahl-spilker.de – und unter anderem schwerpunktmäßig in den Bereichen Gesellschafts-, Aktien- und Kapitalmarktrecht tätig.

** Der vorliegende Text stellt das überarbeitete und teilweise erweiterte Manuskript zu dem unter diesem Titel anlässlich der Veranstaltung der IG BAU vom 21.10.2003 zur Thematik „Kreditsisiko Insolvenz: Wohin geht die Bauwirtschaft?“ gehaltenen Vortrag dar. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wurde weitestgehend darauf verzichtet, den Text mit umfangreichen Fußnoten zu versehen; insoweit soll an dieser Stelle der generelle Hinweis auf das im Anhang wiedergegebene Verzeichnis ausgewählter weiterführender Literatur genügen.

¹ Vgl. hierzu sowie insbesondere zu den rechtlichen Grundlagen für die Etablierung eines funktionierenden (Eigen-)Kapitalmarkts für mittelständische und kleinere Unternehmen beispielsweise *Wastl*, WM 1999, 620 sowie *Wastl/Schlitt*, WM 2001, 1702.

vertreter, zu ziehen sind. Im Zuge dieser Ausführungen soll dann auch dargelegt werden, dass durchaus vielfältige rechtliche Grundlagen und hierauf basierende juristische Ansatzpunkte existieren, die geeignet sind, die klassischen Akteure im Umfeld einer größeren Unternehmenskrise zu disziplinieren und damit die insoweit oftmals stattfindende schleichende Ausplünderung der Gesellschaft von vornherein zu vermeiden.

Ohne die einzelnen Ergebnisse der folgenden Überlegungen vorwegzunehmen, ist bereits an dieser Stelle generell festzuhalten, dass sich die Rahmenbedingungen für die Bewältigung von Unternehmenskrisen sowohl in juristischer als auch in rechtstatsächlicher Hinsicht dramatisch verändert haben, und wohl auch noch weiter verändern werden. Vor diesem, nachfolgend eingehender zu beschreibenden komplexen Hintergrund hat sich auch das Anforderungsprofil für die Tätigkeit der klassischen Akteure im Umfeld einer Unternehmenskrise erheblich verändert. Man kann sich jedoch des Eindrucks nicht erwehren, dass in der Praxis diese Zeichen der Zeit noch nicht hinreichend erkannt wurden.

II. Einige generelle Anmerkungen zu juristisch-dogmatischen und rechtstatsächlichen Grundlagen

Aufgrund des für diesen Beitrag vorgegebenen Rahmens versteht es sich von selbst, dass mit ihm nicht sämtliche Ursachen spektakulärer Unternehmenskrisen umfassend und abschließend behandelt werden können. Es soll daher lediglich auf einige derjenigen wesentlichen Hintergründe eingegangen werden, die bislang in der öffentlichen Diskussion vernachlässigt wurden und gerade auch für die zukünftige Sanierungsstrategie des Aufsichtsrats des betroffenen Unternehmens von besonderer Bedeutung sind. Bereits an dieser Stelle seien daher die im öffentlichen Diskurs und im Zuge der Berichterstattung zu spektakulären Unternehmenskrisen primär genannten Gründe erwähnt. Hervorgehoben wird insoweit zunächst, dass die restriktivere Vorgehensweise der (Groß-)Banken bei der Vergabe von Kreditmitteln für die Krise des jeweiligen Unternehmens verantwortlich sei. Andererseits wird, zumeist im Zuge eingehenderer Auseinandersetzungen mit dieser Thematik, darauf hingewiesen, dass eine der wesentlichen Ursachen die spätestens seit Mitte der 90er Jahre festzustellende radikale Veränderung des Systems der Unternehmensfinanzierung sei. In tatsächlicher Hinsicht wird diesbezüglich betont, dass die klassische und früher nahezu ausnahmslos praktizierte Finanzierung über Fremd- bzw. Kreditmittel fortlaufend an Bedeutung verliert, während die primär eigenkapitalorientierte Unternehmensfinanzierung über den Kapital- bzw. Aktienmarkt zunehmend bedeutsamer wird.

Die Diskussion über die Gründe spektakulärer Unternehmenskrisen und zukünftige Strategien zu deren Vermeidung jedoch ausschließlich auf dieser vordergründigen argumentativen Ebene zu führen, wäre und ist wohl ein fataler Fehler. Dies wird mit Hilfe der folgenden Überlegungen und Denkanstöße aufzuzeigen sein.

1. Der rechtstatsächliche Hintergrund

In rechtstatsächlicher Hinsicht dürften neben dem bereits geschilderten Wandel des Systems der Unternehmensfinanzierung einige weitere Entwicklungen von Bedeutung sein.

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang zunächst die Internationalisierung der Kapitalmärkte. Dieser Trend geht einher mit einer zunehmenden Ausrichtung der aus kontinentaleuropäischer und deutscher Sicht nationalen Kapitalmärkte an den kapitalmarktprakti

schen und juristischen Vorgaben aus dem angloamerikanischen Rechtskreis². Die aus Sicht eines deutschen Juristen manchmal nur noch schwer nachzuvollziehenden Diskussionen über die Neugestaltung und/oder die Verbesserung der Corporate Governance-Strukturen stellen hierfür einen ebenso exemplarischen wie, jedenfalls in Teilbereichen, eindrucksvollen Beleg für diese Feststellungen dar. Daneben sind in diesem Kontext wohl auch die Schlagwörter „Basel II“ und „Universalbanken- versus Trennbankensystem“ zu erwähnen.

All diese Entwicklungen führten seit Mitte der 90er Jahre dazu, dass die traditionell als Universalbanken organisierten deutschen Großbanken ihre primäre Ausrichtung auf das klassische Kreditgeschäft mehr oder weniger aufgaben und sich dem aus ihrer Sicht zum damaligen Zeitpunkt weitestgehend neuen, aber vermeintlich weitaus lukrativeren Geschäftsfeld „Investmentbanking“ zuwandten. Dies hatte innerhalb dieser Bankinstitute einen Kampf der Kulturen zur Folge, den zunächst wohl die auf das Investmentbanking ausgerichtete Strömung, begünstigt durch die lang andauernde Boomphase der Kapitalmärkte, für sich entschied. Aus dieser strukturellen Veränderung des ehemals von der Existenz großer Universalbanken geprägten deutschen Bankensystems resultierte sodann die kritische Neubewertung des klassischen Kreditgeschäfts und die bereits beschriebene restriktivere Haltung insbesondere der Großbanken in diesem Bereich. Ob und inwieweit diese Entwicklung vor dem Hintergrund der Baisse an den deutschen und internationalen Kapitalmärkten revidiert wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen. Allerdings spricht vieles, wie etwa die Reaktionen auf die ersten leichten Erholungstendenzen an den Kapitalmärkten, die konsequente Fortführung des Strukturwandels bei der größten deutschen Bank sowie die Restrukturierungsprozesse bei der Dresdner Bank, gegen diese Annahme.

2. Das Machtvakuum, die Umbruchphase

Im Zuge der Diskussionen über die Ursachen spektakulärer Unternehmenskrisen wurde bislang das Phänomen der wechselseitigen Beteiligungen³ und Überkreuzverflechtungen weitestgehend vernachlässigt. So existierte noch bis Mitte der 90er Jahre ein durch enge gesellschaftsrechtliche und faktische Verbindungen gekennzeichnetes und ausgeklügeltes Machtgefüge innerhalb der deutschen Großunternehmen. Diese Machtstrukturen wurden mit den Schlagwörtern „Deutschland AG“ und „Macht der Banken“⁴ provokativ und plakativ beschrieben. Betrachtet man die diesbezügliche aktuelle Entwicklung, wird deutlich, dass die mit diesen Begriffen gekennzeichneten Machtstrukturen zunehmend der Vergangenheit angehören. Namentlich im Finanzsektor ist insoweit eine fortlaufende Entflechtung festzustellen. Ein im besonderen Maße instruktives Beispiel hierfür ist die Entflechtung der im Kern, wenn auch im reduzierten Umfang, so doch nach wie vor und wohl auch weiterhin langfristig wechselseitig beteiligten Allianz AG zum einen sowie der Münchener Rückversicherungs AG zum anderen.

² Vgl. diese Entwicklung bereits kritisch kommentierend *Wastl*, Der aktien- und kapitalmarktrechtliche Hintergrund der Fehlentwicklungen am deutschen Kapitalmarkt, in: *Hucke* (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Unternehmensrecht, 2003, S. 94 ff., insbesondere S. 108.

³ Vgl. eingehender hierzu *Wastl/Wagner*, Das Phänomen der wechselseitigen Beteiligungen aus juristischer Sicht, 1997 sowie *dies.*, AG 1997, 241.

⁴ Richterweise wäre dieser Begriff schon zum damaligen Zeitpunkt um eine weitere Komponente wie folgt zu ergänzen gewesen: „Macht der Banken und Versicherungen“; vgl. in diesem Sinne bereits *Wastl/Wagner*, a.a.O. (Fußnote 3), S. 40 f. und *Wastl/Wagner/Lau*, Der Erwerb eigener Aktien aus juristischer Sicht, 1997, S. 46 f. sowie generell zu diesen im Umbruch befindlichen und historisch gewachsenen Machtstrukturen *Adams*, AG 1994, 148 und *ders.*, AG 1990, 47.

Dieser Umbruch in der deutschen Unternehmenslandschaft stellt aufgrund der Kritik insbesondere der internationalen Kapitalmarktpraxis an den undurchsichtigen und scheinbar zementierten früheren Verhältnissen eine geradezu zwingende Konsequenz der bereits beschriebenen Internationalisierung der Kapitalmärkte dar. Hinzu kommen die zahlreichen generellen Anzeichen für eine Banken- und Versicherungskrise in Deutschland sowie die damit aus Sicht dieser Finanzdienstleistungsinstitute verbundene Notwendigkeit, sich von großen Unternehmensbeteiligungen zu trennen. Diese, hier nur kurz skizzierte und bis zum heutigen Tage noch nicht abgeschlossene Umbruchphase führte auch zu einem von seinen Auswirkungen her nicht zu unterschätzenden Machtvakuum. Denn die insoweit historisch gewachsenen Machtstrukturen wurden - und werden wohl auch nicht mehr - durch neue vergleichbare Konstellationen ersetzt.

Aus Sicht der als Kreditnehmer fungierenden (Groß-)Unternehmen hat dies zur Folge, dass die finanzierende Bank, die zuvor auch Gesellschafter war, nunmehr weitaus unabhängiger und oftmals eben auch restriktiver im Hinblick auf ihre Kreditentscheidungen verfahren kann. Gerade auch im Bereich der Bauwirtschaft stellt diese Entwicklung eine nicht zu unterschätzende Ursache für das geänderte Verhalten der (Groß-)Banken im Hinblick auf die Kreditvergabe dar.

3. Der juristisch-dogmatische Wandel

Die bereits geschilderte Internationalisierung der Kapitalmärkte sowie deren wachsende Bedeutung für die Unternehmensfinanzierung spiegelt sich auch in der Gesetzgebung wider. So traten beispielsweise im Zeitraum 1990 bis 2001 nicht weniger als vier umfangreiche Gesetzeswerke unter dem programmatischen Titel „Finanzmarktförderungsgesetz“ in Kraft, das fünfte dieser Gattung zeigt sich bereits schemenhaft am Horizont. Betrachtet man die insoweit entfaltenen gesetzgeberischen Aktivitäten, wird deutlich, dass diese sich, zumindest in wesentlichen Teilbereichen, an den kapitalmarktrelevanten internationalen, insbesondere angloamerikanischen, Vorgaben orientieren. Demgegenüber traten die klassischen gesellschafts- bzw. aktienrechtlichen Grundsätze, wie beispielsweise das eherne Postulat der Kapitalerhaltung, zunehmend in den Hintergrund⁵.

Aus juristisch-wissenschaftlicher Sicht existierte noch bis zum Beginn der 90er Jahre eine durchaus strikte Trennung zwischen den Bereichen „Gesellschafts- und Aktienrecht“ zum einen und „Börsen- und Kapitalmarktrecht“ zum anderen. In diesem Zusammenhang standen und stehen sich trotz aller Annäherungsversuche, ausgehend von dieser klassischen Zweiteilung, zwei juristische Schulen gegenüber. Die eine, die eher gesellschafts- bzw. aktienrechtlich geprägte, stellt in das Zentrum ihrer Überlegungen das Postulat des Gläubigerschutzes; die andere, die kapitalmarktorientierte, verfolgt demgegenüber primär die in dem amorphen Begriff „Shareholder value“⁶ kulminierende Zielsetzung, den Unternehmenswert und mithin den Preis des handelbaren Guts „Aktie“ zu steigern. Hierin dürfte auch einer der wesentlichen Gründe dafür zu sehen sein, dass ein einheitliches Aktien- und Kapitalmarktrechtssystem bis zum heutigen Tage nicht geschaffen wurde. Dies führt dazu, dass in diesen Bereichen eine nicht zu unterschätzende Rechtsunsicherheit besteht. Dies gilt umso mehr, als zwischenzeitlich, wohl nicht zuletzt

⁵ Es soll an dieser Stelle als exemplarischer Beleg für diese Entwicklung der Hinweis auf die Reform des Rechts zur so genannten „Nachgründung“ (§ 52 AktG) im Zuge des NaStraG vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 123) genügen; vgl. hierzu nur *Bröcker*, ZIP 1999, 1029, *Pentz*, NZG 2000, 225 sowie *ders.*, NZG 2001, 346.

⁶ *Mülbert*, ZGR 1997, 129, unternimmt diesbezüglich den Versuch, den Begriff „Shareholder Value“ zumindest aus rechtlicher Sicht einzugrenzen.

aufgrund der dramatischen Baisse an den Kapitalmärkten, eine Rückbesinnung auf gesellschafts- bzw. aktienrechtliche Grundsätze⁷, wie beispielsweise denjenigen der Kapitalerhaltung, festzustellen ist. So wird beispielsweise in der juristischen Literatur wieder in zunehmendem Maße die Korrektur kapitalmarktrechtlich in formaler Hinsicht ordnungsgemäß zustande gekommener Ergebnisse unter Berufung auf das allgemeine Prinzip der aktienrechtlichen Treupflicht gefordert⁸.

Des Weiteren hatte die vorstehend geschilderte Abkehr von der strikten Einhaltung des gesellschafts- bzw. aktienrechtlichen Grundsatzes der Kapitalerhaltung in der Phase der Kapitalmarkteuphorie die aus heutiger Sicht in einigen Einzelfällen geradezu fatale Konsequenz, dass die in der Phase der wirtschaftlichen Abschwächung dringend benötigten Haftungssubstrate bzw. Vermögenswerte dem Unternehmen zur Bewältigung seiner Krise nicht mehr zur Verfügung standen.

4. Die wachsende Bedeutung des Insolvenzrechts

Es versteht sich von selbst, dass aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Schwierigkeiten in Deutschland das Insolvenzrecht zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Dies verdeutlichen gerade auch die spektakulären Unternehmenskrisen der letzten Jahre. Auch im Hinblick auf die präventive Bewältigung von Unternehmenskrisen sind die insolvenzrechtlichen Grundlagen demgemäß von besonderer Relevanz. Dies bedeutet, dass im Zuge der Entwicklung von Sanierungsstrategien für in die Krise geratene Großunternehmen regelmäßig nicht nur aktien- und kapitalmarktrechtliche Vorgaben, sondern eben auch die insolvenzrechtlichen Wertungen eine Rolle spielen.

Wer in der juristischen Praxis und/oder im juristisch-wissenschaftlichen Umfeld bereits mit den unterschiedlichen Herangehensweisen und Denkstrukturen des Aktien-, des Kapitalmarkt- und Insolvenzrechts konfrontiert wurde, vermag einzuschätzen, welche Welten, um nicht zu sagen Kosmen, hier aufeinander prallen. Mag schon der geschilderte Widerstreit der gesellschafts- bzw. aktienrechtlich geprägten und der kapitalmarktorientierten Schulen zu äußerst diffizilen Problemen bei der Suche nach rechtlich einwandfreien Lösungen führen, eröffnet das Hinzutreten des Insolvenzrechts diesbezüglich neue Dimensionen der Komplexität. Dies ist umso mehr der Fall, als nach jahrzehntelangen Diskussionen im Jahre 1999 die gänzlich neu konzipierte Insolvenzordnung die bis dahin geltende Konkursordnung ablöste. Welche umfassenden Neuerungen, deren juristische Grundlagen und Grenzen im Detail durch Rechtsprechung und Literatur erst noch herausgearbeitet werden müssen, die am 01.01.1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung mit sich brachte, verdeutlicht das neu geschaffene Institut der so genannten „Eigenverwaltung“ (§§ 270 ff. InsO) ebenso exemplarisch wie nachhaltig. Dieses neuartige und gerade für die Abwicklung größerer Unternehmensinsolvenzen als das zwischenzeitlich

⁷ Erste Anzeichen für diese Tendenz zeigen sich auch in der Rechtsprechung; einen eindrucksvollen Beleg stellt die so genannte „Macrotron-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs (NZG 2003, 280) dar, im Zuge derer der Bundesgerichtshof zur Feststellung gelangt, dass mit Blickrichtung auf das so genannte „Delisting“ die einschlägigen börsen- bzw. kapitalmarktrechtlichen Regelungen nicht ausreichend sind, und diese Lücke unter Rückgriff auf die aktienrechtlichen Regelungen zum Spruch(stellen)Verfahren schließt.

⁸ Vgl. insoweit beispielsweise *Wastl*, Aktienrechtliche Treupflicht und Kapitalmarkt, August 2003, der in Ansehung verschiedenster typischer kapitalmarktrelevanter Konstellationen über die Anwendung der Grundsätze zur aktienrechtlichen Treupflicht zur notwendigen Korrektur kapitalmarktpraktischer Fehlentwicklungen gelangt; vgl. hierzu aber auch grundlegend *Weber*, Vormitgliedschaftliche Treubindungen, 1999, *Lutter*, ZHR 153 (1989), 446, *ders.*, ZHR 162 (1998), 164 sowie *Ziemons/Jaeger*, AG 1996, 358.

gängige Verfahren zu bezeichnende Rechtsinstitut wirft, wie gerade auch der Fall „Babcock“ zeigt, vielfältige neue juristische Fragestellungen auf⁹.

Das Zusammenspiel aktien-, kapitalmarkt- und insolvenzrechtlicher Überlegungen ist somit insbesondere im Hinblick auf spektakuläre größere Unternehmenskrisen als bei weitem noch nicht geklärt anzusehen; dies verbunden mit der Konsequenz, dass auch insoweit Rechtsunsicherheiten und entsprechende Rechtsschutzlücken existieren.

5. Die rechtspraktische Konsequenz

In der Rechtspraxis führten die geschilderten (Fehl-)Entwicklungen zu verschiedensten Konsequenzen. Eine derselben erscheint jedoch als fatal, gleichwohl aber konsequent und zwingend. Die dargestellten Positionen widerstreitender und von gänzlich unterschiedlichen Denkstrukturen geprägter juristischer Schulen sowie die Unzulänglichkeiten gesetzgeberischer Vorgaben ließen in verschiedenster Hinsicht Lücken im Hinblick auf die Bewältigung spektakulärer Unternehmenskrisen und den in diesem Zusammenhang gebotenen angemessenen Schutz berechtigter Interessen zutage treten. Das rechtspraktische Resultat dieses Schutzdefizits besteht darin, dass immer häufiger der Versuch unternommen wird, mit Hilfe des Vorwurfs strafrechtlich relevanten oder, anders ausgedrückt, kriminellen Handelns Schadensersatzansprüche und mithin die Kompensation der Verletzung eigener Interessen zu erreichen. Zu diesem Zwecke werden vermehrt auch die staatlichen Ermittlungsbehörden in die Bewältigung spektakulärer Unternehmenskrisen involviert. Dies mag, unabhängig von der Bewertung der dahinter stehenden Motive, wie diese sich beispielsweise im Komplex „Babcock“ präsentieren, im jeweiligen Einzelfall durchaus gerechtfertigt sein. Das, wie beschrieben, teilweise bereits als chaotisch zu bezeichnende Mit- bzw. Durcheinander aktien-, kapitalmarkt- und insolvenzrechtlicher Denkstrukturen erfährt hierdurch jedoch eine kaum noch für möglich gehaltene Steigerung. Es bedarf einer gewissen Phantasie desjenigen, der eine Erörterung einzelner Sachverhalte im Rahmen einer größeren Unternehmenskrise durch Vertreter dieser vier juristischen Bereiche noch nicht erlebt hat, um einzuschätzen, wie sehr diese Diskussionen vom gegenseitigen Unverständnis geprägt sind. Die Quintessenz des in diesem Zusammenhang interdisziplinär Praktizierenden jedoch ist und bleibt: Das Chaos ist perfekt!¹⁰

6. Die Konsequenz für die Aufsichtsratsstätigkeit

Aufgrund der geschilderten radikalen Veränderungen sowie in Ansehung der teilweise in sich widersprüchlichen rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich die Anforderungen an eine professionelle Aufsichtsratsstätigkeit in den letzten Jahren erheblich gewandelt; das entsprechende Anforderungsprofil wurde erheblich verschärft. Im Nachgang zu einigen spektakulären Unternehmenskrisen zeigte sich dies auch in den Reaktionen der Politik sowie des Gesetzgebers.

Unabhängig davon, dass die diesbezüglichen Aktivitäten auf der legislativen Ebene nur der erste Schritt in die richtige Richtung sein können, manifestierte sich dies beispielsweise in den von der in Reaktion auf die in der Praxis offen zu Tage getretenen Fehlent

⁹ Vgl. insoweit instruktiv zur Eigenverwaltung im Falle „Babcock“ AG Duisburg, DZWIR 2002, 522 und *Smid*, DZWIR 2002, 493.

¹⁰ Exemplarisch veranschaulicht dies der juristisch-wissenschaftliche Disput zwischen einem primär zivilrechtlich ausgerichteten Hochschulprofessor und einem ausgewiesenen Strafrechtsexperten über die Frage der insiderrechtlichen Bewertung des so genannten „Scalping“; vgl. zum einen *Schneider/Burgard*, ZIP 1999, 381 und zum anderem *Volk*, DB 1999, 66 sowie *ders.*, ZIP 1999, 787.

wicklungen und Defizite eingesetzten Regierungskommission „Corporate Governance“ präsentierten Empfehlungen betreffend die Verbesserung der Corporate Governance-Strukturen¹¹. Aus Sicht jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds bedeutet diese rasante Entwicklung, dass die Anforderungen an sein persönliches Leistungsprofil sowie der qualitative und quantitative Umfang seiner Pflichten erheblich gewachsen sind und wohl zukünftig auch noch stetig zunehmen werden. Dies gilt, *nota bene*, in der mitbestimmten Gesellschaft in gleichem Maße für die Anteilseigner– wie die Arbeitnehmervertreter.

Umso mehr gewinnt daher die spezifische Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder, gerade auch mit Blickrichtung auf die Anteilseignerseite, an Bedeutung. Hinzu tritt namentlich in der Krise des Unternehmens die Notwendigkeit einer eigenständigen Beratung des Aufsichtsrats und in spezifisch gelagerten Sachverhalten durchaus auch einzelner seiner Mitglieder. Um seiner Funktion im Hinblick auf die Bewältigung einer Krise des Unternehmens gerecht zu werden, muss der Aufsichtsrat vor dem beschriebenen komplexen juristischen und rechtstatsächlichen Hintergrund dabei in vielen Fällen sein besonderes Augenmerk auf eine auch in juristischer Hinsicht interdisziplinäre und unabhängige Unterstützung durch einen externen und von dem durch ihn zu beaufsichtigenden Vorstand unabhängigen Berater legen. Anders ausgedrückt, bedeutet dies aus rechtlicher Sicht unter anderem: Der Spezialist aus dem insolvenzrechtlichen Bereich ist allenfalls für die halbe Wahrheit geeignet, nichts anderes gilt für den aktien-, kapitalmarkt- oder gar strafrechtlichen Experten.

7. Resümee

Als erstes Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Ursachen und generellen Hintergründe spektakulärer Unternehmenskrisen weitaus vielschichtiger sind, als gemeinhin angenommen. Neben den vordergründigen Tatsachen der negativen wirtschaftlichen Entwicklung und der restriktiven Haltung der (Groß-)Banken bei der Kreditvergabe gibt es eine Vielzahl struktureller Ursachen und Defizite, die zu den spektakulären Unternehmenskrisen der letzten Jahre beigetragen haben. Diese Erkenntnis betreffend die komplexen rechtstatsächlichen und juristischen Grundlagen spektakulärer Unternehmenskrisen führt zur Feststellung, dass sich das Anforderungsprofil an die Tätigkeit und Funktion des Aufsichtsrats sowie seiner Mitglieder in den letzten Jahren, zumal im Hinblick auf die Entwicklung tragfähiger Sanierungsstrategien, entscheidend verändert hat.

III. Einige Anmerkungen zu insolvenz- und aktienrechtlichen Ansatzpunkten für die Begründung von Ansprüchen wegen eines Fehlverhaltens in der Unternehmenskrise

Wie die Beispielfälle „Holzmann“, „Babcock“ und „Kirch“ zeigen, verlaufen größere und mit gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen verbundene Unternehmenskrisen regelmäßig nach einem anderen Muster als diejenigen im Bereich des Mittelstands. Die Gründe hierfür sollen im Rahmen dieses Vortrags nicht behandelt werden. Vielmehr soll an dieser Stelle nur der typische Ablauf einer größeren Unternehmenskrise skizziert werden, um zu verdeutlichen, dass gerade in diesen Sachverhaltskonstellationen mit Hilfe der frühzeitigen Entwicklung einer ausschließlich am Unternehmensinteresse orientierten Sanierungsstrategie die Bewältigung der Unternehmenskrise möglich ist und die drohende Ausplünderung des Unternehmens von vornherein verhindert werden kann.

¹¹ Vgl. *Baums* (Hrsg.), Bericht der Regierungskommission Corporate Governance – Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle, Modernisierung des Aktienrechts, 2001.

So kann nämlich der Ablauf einer größeren Unternehmenskrise, wie die eingangs erwähnten Beispielfälle belegen, regelmäßig als ein langer Marsch in die Insolvenz beschrieben werden. Von den ersten Anzeichen für die sich anbahnende Unternehmenskrise bis zum Insolvenzantrag vergehen oft Jahre. Diese Phase ist dann zumeist auch dadurch geprägt, dass die an der Unternehmenskrise beteiligten Akteure versuchen, ihre Individualinteressen für den Fall des als möglich erkannten Insolvenzverfahrens noch hinreichend zu sichern.

Zudem ist auch festzustellen, dass oftmals die Einleitung des Insolvenzverfahrens trotz der Insolvenzreife des Unternehmens hinausgezögert wird, um einzelnen Interessengruppen zu Lasten des Unternehmens und seines Vermögens noch den Schutz ihrer Individualinteressen zu ermöglichen. Die Spielarten dieses Vorgehens sind vielfältig. Die bloße nachträgliche Besicherung dem Unternehmen ohne entsprechende Sicherheiten gewährter Kredite in der Krise sowie die Übertragung von Vermögenswerten des Unternehmens auf der Grundlage aus seiner Sicht nachteiliger und/oder zumindest teilweise fingierter Verträge stellen insoweit die wohl eher einfach zu beurteilenden und dreisten Vorgehensweisen dar. Auch die Jahresabschlussprüfer spielen in diesem Zusammenhang in Ansehung ihrer Bewertungsspielräume eine nicht zu unterschätzende Rolle. Gerade bei größeren Unternehmen werden diese Bewertungsspielräume von den an einer Ausplünderung der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar interessierten Personen und, im Zuge der Jahresabschlussprüfung, auch durch den Jahresabschlussprüfer häufig extensiv genutzt. Üblicherweise besteht diese Problematik dort, wo in der Krise des Unternehmens Abschreibungen und/oder Wertberichtigungen notwendig werden können, mithin bei den Beteiligungen, den Forderungen und dem Immobilien- und Anlagevermögen der Gesellschaft.

Zu erwähnen ist schließlich noch, dass im Regelfall die das Unternehmen finanzierenden Banken nicht zuletzt aufgrund der ihnen gegenüber bestehenden Pflichten der Gesellschaft zur Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse im Vergleich zu anderen von der Unternehmenskrise Betroffenen über einen erheblichen Informationsvorsprung verfügen. Die Praxis zeigt, dass dieser Informationsvorsprung faktisch nicht selten sogar auch gegenüber dem Aufsichtsrat des betroffenen Unternehmens und seinen Mitgliedern gegeben ist.

Insbesondere in dieser Phase von den ersten offen zutage tretenden Anzeichen für eine Unternehmenskrise bis zum zunächst nur drohenden Insolvenzantrag ist aus Sicht des Unternehmens und namentlich seines Kontrollgremiums, des Aufsichtsrats, darauf zu achten, dass eine Ausplünderung des Unternehmens nicht stattfindet, sondern tatsächlich eine dauerhafte und ausschließlich am Unternehmensinteresse orientierte Sanierungsstrategie entwickelt wird. Dass das deutsche Recht diesbezügliche Schranken setzt und damit entsprechende Handlungsalternativen eröffnet, soll nachfolgend dargestellt werden; dass dieses Instrumentarium jedoch in der Praxis bislang im Zuge spektakulärer Unternehmenskrisen nicht, jedenfalls nicht im ausreichenden Maße genutzt wurde, ist bereits an dieser Stelle festzuhalten und wird durch die ernüchternden Ergebnisse im Zuge größerer Unternehmenskrisen durchgeführter Insolvenzverfahren belegt.

1. Einige denkbare Grundlagen für die Haftung der Organe sowie der Großaktionäre des Unternehmens wegen eines Fehlverhaltens in der Unternehmenskrise

Neben der allgemeinen Haftungsnorm für Sorgfaltspflichtverletzungen der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 93 AktG (§ 116 AktG) kommt in der Unternehmenskrise unter Umständen auch eine Haftung des Vorstands wegen verspäteter Insolvenzantragstellung auf der Grundlage deliktsrechtlicher Ansprüche gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 92 Abs. 2 AktG gegenüber den Gläubigern des Unternehmens und gemäß § 93 Abs. 2 AktG i. V. m. § 92 Abs. 2 AktG gegenüber der Gesellschaft in Betracht. Darüber hinaus ist das Eingreifen weiterer Haftungsgrundlagen im Falle des Nachweises eines zumindest bedingt vorsätzlichen Handelns des jeweiligen Vorstandsmitglieds bei Begehung einer Insolvenzstraftat (insbesondere §§ 283 ff. StGB) oder der Verwirklichung sonstiger Straftatbestände, wie beispielsweise der Untreue, denkbar.

Weitaus interessanter erscheint jedoch die Frage, ob unter bestimmten Umständen auch Ansprüche gegen einen Großaktionär der Gesellschaft wegen eines Fehlverhaltens in der Unternehmenskrise begründbar sind. Während die Suche nach Anknüpfungspunkten für eine Haftung der Organe im Rahmen größerer Unternehmenskrisen durchaus zum gängigen Repertoire der involvierten Rechtspraktiker gehört, wird die Prüfung dieser Frage in derartigen Sachverhaltskonstellationen oftmals vernachlässigt. Die Gründe hierfür sind vielschichtig und reichen von der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität der Begründung derartiger Ansprüche bis hin zu den nicht selten anzutreffenden allgemeinen Vorbehalten gegenüber der Durchsetzung solcher Ansprüche gegen zunächst übermächtig erscheinende Anspruchsgegner. Hinzu tritt, dass es in Anbetracht der bislang faktisch geübten Zurückhaltung bei der Durchsetzung solcher Ansprüche oftmals an Erfahrungswerten und, namentlich mit Blickrichtung auf die möglichen aktienrechtlichen Anspruchsgrundlagen, richtungsweisender höchstrichterlicher Rechtsprechung fehlt. Gleichwohl zeigt die praktische Beschäftigung mit entsprechenden Fragestellungen, dass gerade in diesem Bereich eine Vielzahl bislang weitestgehend ungenutzter juristischer Möglichkeiten zur Disziplinierung der Akteure in der Unternehmenskrise existiert. Nicht zuletzt auch aufgrund der oben bereits dargestellten Veränderung der Machtstrukturen innerhalb der deutschen Großunternehmen, die früher eine weitestgehend konfliktfreie Abwicklung größerer Unternehmenskrisen ermöglichte und diese aus Sicht der Protagonisten dieses Machtsystems häufig auch notwendig machte, wird sich dieser zurückhaltende Umgang mit den insoweit gegebenen juristischen Handlungsalternativen zukünftig wohl entscheidend ändern. Betrachtet man insbesondere die Fälle „Babcock“ und „Kirch“, so ergeben sich für diese Entwicklung auch bereits erste konkrete Anzeichen; die Aufarbeitung des „Enron-Skandals“ ist demgegenüber ein eindrucksvoller internationaler Beleg für diesen Sinneswandel.

Aus rechtlicher Sicht kommt eine Haftung des Großaktionärs wegen eines Fehlverhaltens in der Unternehmenskrise primär aufgrund insolvenzrechtlicher und/oder aktienrechtlicher Überlegungen in Betracht.

Insolvenzrechtlich sind diesbezüglich insbesondere Ansprüche gegen den Großaktionär wegen seines Verhaltens im Zusammenhang mit einer verspäteten Insolvenzantragstellung zu prüfen. Zum einen kann eine derartige Prüfung eine deliktsrechtliche Haftung des Großaktionärs wegen einer Beteiligung an Insolvenzstraftaten zutage fördern, zum anderen kann es sein, dass der Großaktionär als faktischer Geschäftsführer zu qualifizieren ist und ihn mithin die beschriebenen Organpflichten sowie die hieraus gegebenenfalls resultierenden Haftungskonsequenzen unmittelbar treffen. Nicht unerwähnt bleiben soll

schließlich, dass oftmals auch seitens des Großaktionärs gewährte Darlehen, selbst unter Zugrundelegung der gegenüber dem GmbH-Recht strengeren Anforderungen im Bereich des Aktienrechts, als eigenkapitalersetzend zu qualifizieren sind; dies verbunden mit einer Vielzahl aus Sicht des Großaktionärs nachteiliger (Haftungs-)Folgen.

Aus aktienrechtlicher Sicht ist in Fällen, in denen Vermögenswerte der Gesellschaft im weitesten Sinne während der Unternehmenskrise in den Verfügungsbereich des Großaktionärs gelangten, zunächst zu fragen, ob die jeweilige Vorgehensweise nicht gegen eine der Wahrung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes dienende Norm verstößt. Die Haftung wegen verbotener Einlagenrückgewähr gemäß § 57 AktG beschreibt in diesem Zusammenhang eine oftmals unzulässigerweise überschrittene Grenze. Daneben kann eine Haftung des Großaktionärs nicht selten mit Hilfe konzernrechtlicher Überlegungen, namentlich unter Rückgriff auf die seitens der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum so genannten „qualifizierten faktischen Konzern“¹², begründet werden. Genannt sei als weitere Haftungsnorm § 117 AktG, der – sogar unabhängig von einer konkreten Aktionärsstellung – eine Schadensersatzpflicht desjenigen vorsieht, der vorsätzlich ihm zur Verfügung stehende Einflussmöglichkeiten auf die Gesellschaft, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu nutzt, dass diese zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre handeln. Neben diese Schadensersatzpflicht tritt in derartigen Fällen die gesamtschuldnerische Haftung derjenigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die insoweit ihre Pflichten verletzt haben.

2. Einige denkbare Haftungsgrundlagen wegen eines Fehlverhaltens der das Unternehmen in der Krise maßgeblich finanzierenden Banken

Das Haftungsrisiko der das in der Krise befindliche Unternehmen finanzierenden Banken ist ähnlich gelagert wie das zuvor kursorisch beschriebene des Großaktionärs. Dies gilt insbesondere dann, wenn das jeweilige Bankinstitut auch als Gesellschafter an dem Unternehmen beteiligt ist. Drei Gesichtspunkte seien jedoch in diesem Zusammenhang hervorgehoben.

Einerseits besteht aus Sicht einer finanzierenden Bank, die zugleich Gesellschafterin des Unternehmens ist, in verstärktem Maße die Problematik der Qualifizierung des von ihr gewährten Darlehens als eigenkapitalersetzend. Die aus einer derartigen Einordnung des Darlehens als Eigenkapitalersatz resultierenden Folgen, wie beispielsweise die mangelnde Durchsetzbarkeit des Darlehensrückzahlungsanspruchs, können aus Sicht des betroffenen Kreditinstituts einschneidend sein. Da sich die Bankenseite dieser Problematik sehr wohl bewusst ist, wurden in der Praxis Modelle entwickelt, die insoweit zu einer Risikominimierung aus Bankensicht führen sollen. Eine der diesbezüglichen Spielarten besteht darin, dass spätestens ab dem ersten Anzeichen einer Unternehmenskrise die Darlehensvergabe in der Form eines Konsortialkredits erfolgt und diejenigen Banken, die gleichzeitig Gesellschafter des Unternehmens sind, im Außenverhältnis bei der Kreditvergabe nicht mehr als unmittelbarer Darlehensgeber in Erscheinung treten. Ob und inwieweit diese Vorgehensweise aus Sicht der involvierten Banken tatsächlich geeignet ist, das gewünschte Ergebnis im Hinblick auf den Eigenkapitalersatzcharakter des gewährten Darlehens zu vermeiden, erscheint als noch nicht abschließend geklärt. Hieraus

¹² Vgl. hierzu ausführlich *Emmerich/Habersack*, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 3. Aufl.-2003, Anhang zu § 317 AktG, sowie insbesondere BGHZ 149, 10 (Urteil vom 17.09.2001 – „Bremer-Vulkan“) und BGHZ 191, 181 (Urteil vom 24.06.2002 – „KBV“).

resultieren, zumal mit Blickrichtung auf größere Unternehmenskrisen, beträchtliche Risiken zu Lasten der finanzierenden Banken.

Andererseits versuchen die involvierten Kreditinstitute bei ersten Anzeichen für eine Unternehmenskrise regelmäßig, ihren Einfluss auf das Unternehmen bzw. seine Organe zu erhöhen, um auf diesem Wege hinsichtlich der Festlegung einer konkreten Sanierungsstrategie entscheidenden Einfluss zu nehmen. Aufgrund dieses durchaus als typisch zu bezeichnenden Vorgehens wächst aus Sicht der Banken das sie treffende Risiko, Haftungstatbestände über die Rechtsfiguren des „faktischen Geschäftsführers“ und/oder des „qualifizierten faktischen Konzerns“ zu schaffen.

Schließlich wirft das häufig steuernde Agieren der finanzierenden Banken aus ihrer Sicht ein nicht unmittelbar bzw. ausschließlich dem insolvenzrechtlichen Bereich zuzuordnendes Problem auf. Denn regelmäßig sind bei spektakulären Unternehmenskrisen die betroffenen Gesellschaften börsennotiert. Dies führt namentlich unter kapitalmarktrechtlichen und kapitalmarktpraktischen Gesichtspunkten zu einem weiteren Gefährdungspotential der als Darlehensgeber fungierenden Großbanken. Denn insoweit existieren namentlich bei ersten Anzeichen für eine größere Unternehmenskrise aufgrund ihrer zu meist multifunktionalen Stellung als Hausbank, Darlehensgeber, Aktionär, Kapitalmarktteilnehmer, etc. durchaus erhebliche Interessenkonflikte, die unter anderem auch zur Begründung kapitalmarktrechtlicher Ansprüche von dritter Seite gegen sie genutzt werden könnten.

3. Resümee

Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, gibt es eine durchaus reichhaltige Palette juristischer Ansatzpunkte, um im Interesse des Unternehmens seine Ausplünderung während des oftmals langen Marsches in die Insolvenz zu vermeiden. Diese Erkenntnis ist sowohl im Hinblick auf die erste Phase einer Unternehmenskrise als auch in Ansehung eines späteren Insolvenzverfahrens von Bedeutung. So können nämlich die geschilderten Haftungsgrundlagen häufig dazu genutzt werden, bereits in Reaktion auf erste Anzeichen für eine Unternehmenskrise eine tatsächlich ausschließlich am Unternehmensinteresse orientierte Sanierungsstrategie zu entwickeln und die Durchsetzung verschiedenster Individualinteressen in den Hintergrund treten zu lassen. Auch noch unmittelbar vor oder nach der Insolvenzantragstellung können diese insolvenz- und aktienrechtlichen Überlegungen betreffend Haftungsgrundlagen wegen eines Fehlverhaltens in der Unternehmenskrise ein probates Mittel sein, um unter Hinweis auf insoweit bestehende Risiken von verschiedenster Seite die benötigten Sanierungsbeiträge für das Unternehmen zu erreichen.

Neben den unabdingbaren fachlichen Fähigkeiten und Kenntnissen erfordert die geschickte Nutzung dieser juristischen Ansatzpunkte im Hinblick auf eine Haftung wegen eines Fehlverhaltens in der Unternehmenskrise jedoch stets auch ein beträchtliches Maß an Standfestigkeit und konstruktiver Konfliktbereitschaft.

IV. Einige aktienrechtliche Anmerkungen – Insbesondere die Stellung des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder in der sich abzeichnenden Unternehmenskrise

Wie bereits dargelegt, wurde das Anforderungsprofil an die Tätigkeit des Aufsichtsrats bzw. seiner Mitglieder, zumal mit Blickrichtung auf börsennotierte Gesellschaften, sowohl in tatsächlicher, als auch in rechtlicher Hinsicht erheblich verschärft. Einhergehend mit dieser Verschärfung wurden auch die Rechte und damit korrespondierend die Pflichten des Aufsichtsrats und jedes einzelnen Mitglieds dieses Organs erweitert. Dies soll

nachfolgend anhand einiger Beispiele und unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Aufsichtsrats in der sich abzeichnenden Unternehmenskrise aufgezeigt werden.

1. Die Stellung des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder vor und in der Unternehmenskrise

Spätestens seit der richtungsweisenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Sachen „ARAG/Garmenbeck“¹³ dürfte es als geklärt anzusehen sein, dass der Aufsichtsrat aufgrund seiner Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen und zu kontrollieren, die Pflicht hat, das Bestehen von Schadensersatzansprüchen der Aktiengesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich zu prüfen. Ergibt diese Prüfung eine Schadensersatzpflicht des Vorstands, so muss der Aufsichtsrat im Wege einer sorgfältigen Risikoanalyse abschätzen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die gerichtliche Geltendmachung zu einem Ausgleich des entstandenen Schadens führt. Gelangt der Aufsichtsrat nach Durchführung dieser zweistufigen Prüfung zu dem Ergebnis, dass durchsetzbare Schadensersatzansprüche bestehen, muss er diese grundsätzlich verfolgen. Nur ganz ausnahmsweise kann der Aufsichtsrat in diesem Falle von einer Durchsetzung der Schadensersatzansprüche absehen, wenn überragende Gründe des Unternehmenswohls für einen Verzicht auf die Rechtsverfolgung sprechen¹⁴. Mit Blickrichtung auf die Unternehmenskrise bedeutet dies, dass der Aufsichtsrat im Hinblick auf die denkbaren und dargestellten Grundlagen einer Haftung des Vorstands gegenüber der Gesellschaft wegen eines Fehlverhaltens in der Unternehmenskrise bei Vorliegen entsprechender tatsächlicher Ansatzpunkte verpflichtet ist, entsprechend den dargestellten Grundsätzen zu verfahren.

Gänzlich unabhängig hiervon ist es zwar Aufgabe des Vorstands, Ansprüche aus einem Fehlverhalten Dritter in der Krise gegenüber diesen geltend zu machen. Sollte allerdings der Vorstand insoweit untätig bleiben und der Aufsichtsrat hiervon Kenntnis erlangen, so dürfte er wohl ebenfalls nach diesen Grundsätzen gehalten sein, den Vorstand zur Geltendmachung entsprechender Haftungsansprüche zugunsten der Gesellschaft zu veranlassen. Unterlässt er dies, setzen sich seine Mitglieder zudem sogar dem eingehender zu prüfenden Vorwurf strafrechtlich relevanten Handelns, namentlich in der Form der Verwirklichung des Straftatbestandes der Untreue, aus.

Neben diesen unter anderem auf einer richtungsweisenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs basierenden Pflichten des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder, sämtliche Ansprüche des Unternehmens gerade auch in der Krise zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen, hat auch der Gesetzgeber die Stellung des Aufsichtsrats in seiner Funktion als unabhängige und dem Schutze des Unternehmensinteresses dienende Institution spätestens seit Mitte der 90er Jahre erheblich gestärkt. So wurden beispielsweise mit dem KonTraG diverse Neuerungen eingeführt. Diese reichen von der Tatsache, dass nunmehr der Aufsichtsrat dem Jahresabschlussprüfer den Prüfauftrag erteilt, über das jetzt gesetzlich verankerte grundsätzliche Recht jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds, die Prüfungsberichte ausgehändigt zu erhalten, bis hin zur gesetzlichen Normierung einer vom Aufsichtsrat zu überwachenden Pflicht des Vorstands, ein Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystem einzurichten.

¹³ BGH, Urteil vom 21.04.1997 – Aktenzeichen: II ZR 175/95 (BGHZ 135, 244 = NJW 1997, 1926).

¹⁴ Vgl. zu alledem zusammenfassend und in Teilbereichen wörtlich übereinstimmend den Leitsatz zur Entscheidung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 21.04.1997 („ARAG/Garmenbeck“).

Die letzte größere gesetzgeberische Aktivität in diesem Zusammenhang stellt die Etablierung des so genannten „Corporate Governance-Kodex“¹⁵ für börsennotierte Gesellschaften dar. Diese primär aus dem angloamerikanischen Rechtskreis entlehnte Vorgehensweise, durch eine Regierungskommission mehr oder weniger verbindliche Empfehlungen unter anderem für die Tätigkeit des Aufsichtsrats aussprechen zu lassen und die Gesellschaft zu verpflichten, über die Einhaltung dieser Grundsätze regelmäßig zu berichten, erscheint zunächst als ein stumpfes Schwert. Allerdings relativiert sich diese Ersteinschätzung, wenn man bedenkt, dass der Nichtbefolgung dieser Empfehlungen durchaus eine Indizwirkung im Zusammenhang mit der Begründung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche und sogar im strafrechtlichen Bereich zukommen kann. Einerseits gilt dies im Rahmen der Prüfung des für die Annahme zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche erforderlichen Verschuldensmaßstabs. Andererseits kann diese Indizwirkung gerade auch im Hinblick auf die subjektive Tatseite strafrechtlicher Vorwürfe Bedeutung erlangen; namentlich dieser Aspekt blieb jedoch in den bisherigen Diskussionen über die Auswirkungen des Corporate Governance-Kodex weitestgehend unberücksichtigt¹⁶.

2. Resümee

Wie dieser kurze und aufgrund des vorgegebenen Rahmens kursorische Abriss zeigt, wurde spätestens seit Mitte der 90er Jahre die Position des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder erheblich gestärkt. Zielsetzung dieses Vorgehens war und ist es, die Überwachungsmöglichkeiten des Aufsichtsrats im Unternehmensinteresse erheblich zu verbessern. Die Kehrseite dieser Entwicklung stellt ein entsprechendes Anwachsen der Pflichten des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder dar. Gerade in der Unternehmenskrise sind daher heute der Aufsichtsrat und seine Mitglieder weit mehr gefordert, als dies noch zu Beginn der 90er Jahre der Fall war. Denn, in welcher Situation des Unternehmens bedürfte es mehr an Aufsicht und Rat, als in der Phase der Krise?

Auch im Hinblick auf diesen erweiterten Kompetenzen- und Pflichtenkatalog gilt, dass regelmäßig keinerlei Unterschied zwischen den Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der mitbestimmten AG existiert. Wie gerade etwa der Umstand verdeutlicht, dass nunmehr grundsätzlich jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats einen Anspruch auf Aushändigung der Jahresabschlussprüfberichte hat, sollte generell die auch heute noch festzustellende Zweiklassengesellschaft im mitbestimmten Aufsichtsrat somit längst der Vergangenheit angehören.

Insbesondere in der Unternehmenskrise sollte ein konstruktives Zusammenwirken sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats das oberste Postulat sein; Gesetzgeber und Rechtsprechung haben den Leitfaden dieses Miteinanders in Grundzügen vorgegeben.

V. Fazit – Zwölf Thesen zu den Ursachen der spektakulären Unternehmenskrisen der letzten Jahre, zu den hieraus zu ziehenden Lehren sowie zu neuen Strategien und Perspektiven

Die Ergebnisse meiner aufgrund des vorgegebenen Rahmens gezwungenermaßen schlaglichtartigen Ausführungen lassen sich mit den folgenden zwölf Thesen zusammenfassen:

¹⁵ Vgl. hierzu statt vieler nur *Hucke*, Corporate Governance Standards in deutschen Unternehmen – nützlich oder überflüssig?, in: *Hucke* (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Unternehmensrecht, 2003, S. 71.

¹⁶ Vgl. hierzu eingehender *Wastl*, a.a.O. (Fußnote 2), S. 92, 102 f.

Erste These

Der Hintergrund für die spektakulären Unternehmenskrisen der letzten Jahre ist weitaus komplexer, als man gemeinhin vermutet; ihre Ursachen sind keineswegs monokausal, sie stellen vielmehr das Ergebnis einer sowohl in rechtstatsächlicher als auch in juristischer Hinsicht vielschichtigen Umbruchphase dar. Dies gilt auch mit Blickrichtung auf das geänderte und bei weitem restriktivere Verhalten der (Groß-)Banken im Bereich der klassischen Kreditfinanzierung, das einen der Gründe für die Verschärfung der Krise in der Bauwirtschaft, aber auch generell für die spektakulären Unternehmenskrisen der letzten Jahre darstellt.

Zweite These

Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung der Kapital- bzw. Finanzierungsmärkte kam es auch in Deutschland zu langjährigen und intensiven Diskussionen über die kapitalmarktorientierte und an internationalen, insbesondere angloamerikanischen, Vorgaben ausgerichtete Novellierung bzw. Schaffung der diesbezüglichen gesetzlichen Rahmenbedingungen; zwei der Beispiele hierfür sind die Diskussionen über die Veränderungen der Corporate Governance-Strukturen sowie im Hinblick auf die neue internationale Bewertung von Kredit- bzw. Finanzierungsrisiken (Stichwort: „Basel II“). Trotz aller Bemühungen ist es gleichwohl bis heute unter anderem nicht gelungen, einen funktionierenden (Eigen-)Kapitalmarkt für die mittelständische Wirtschaft zu schaffen; insbesondere in Anbetracht des gewandelten und zurückhaltenden Agierens der (Groß-)Banken betreffend die Bereitstellung von Kreditmitteln ist dies – zumal aus Sicht mit spezifischen Problemen konfrontierter Branchen, wie der Bauwirtschaft – eine der zentralen Ursachen der aktuellen Defizite im Bereich der Mittelstandsfinanzierung.

Dritte These

Während die deutschen Kapital- und Finanzierungsmärkte noch bis zu Beginn der 90er Jahre durch traditionell gewachsene Machtstrukturen geprägt waren, die namentlich mit dem Begriff der so genannten „Deutschland AG“ provokativ beschrieben wurden, ist die Entwicklung der entsprechenden tatsächlichen Machtverhältnisse in der Folgezeit durch eine zunehmende Entflechtung gekennzeichnet. Diese auch heute noch andauernde Umbruchphase führte von der so genannten „Deutschland AG“, der Diskussion über die Macht der Banken bis hin zu den aktuellen Anzeichen für eine Bankenkrise; das Ziel der Schaffung neuer funktionierender Kapital- und Finanzierungsmärkte ist demgegenüber noch – lange? – nicht erreicht.

Vierte These

Diese Umbruchphase spiegelt sich auch in der Jurisprudenz wider. So stehen sich hier maßgeblich zwei juristische Schulen gegenüber, nämlich die eher gesellschaftsrechtlich ausgerichtete und traditionelle zum einen sowie die überwiegend kapitalmarktorientierte zum anderen. Betreffend die Bewältigung von Unternehmenskrisen treten schließlich insolvenzrechtliche Überlegungen hinzu, denen wiederum andere juristische Denkweisen zugrunde liegen.

Fünfte These

Überlagert wird dieses, teilweise als chaotisch zu qualifizierende, System aktien-, kapitalmarkt- und insolvenzrechtlicher Denkansätze schließlich dadurch, dass aufgrund der (Schutz-)Defizite in diesen Bereichen zunehmend das Strafrecht sowie die damit einhergehende Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden an Bedeutung gewinnen; in

der Rechtswirklichkeit führt dies dazu, dass die von unterschiedlichen rechtstatsächlichen und dogmatischen Denkstrukturen geprägten aktien-, kapitalmarkt-, insolvenz- und strafrechtlichen Bereiche der juristischen Herangehensweise derzeit in immer stärkerem Maße die Grundlage für entsprechende Lösungsansätze bzw. Handlungsalternativen bilden.

Sechste These

Aufgrund der geschilderten komplexen rechtstatsächlichen und juristischen Grundlagen hat sich das Anforderungsprofil an die Tätigkeit des Aufsichtsrats – zumal bei ersten Anzeichen für eine Unternehmenskrise – erheblich verändert und verschärft. Im Hinblick auf die juristische Beratung in Ansehung einer sich abzeichnenden Unternehmenskrise gilt dies entsprechend; es ist insoweit eine frühzeitige und auf die Entwicklung von Präventivstrategien ausgerichtete Unterstützung erforderlich, die in juristischer, aber auch in rechtstatsächlicher Hinsicht interdisziplinär ausgestaltet sein muss.

Siebte These

Es existieren durchaus Erfolg versprechende Rechtsgrundlagen, die geeignet sind, der oftmals in der Unternehmenskrise stattfindenden Ausplünderung bereits präventiv entgegenzuwirken. Auch um diese Chance zu nutzen, und mithin die Möglichkeit einer tatsächlich dauerhaften Sanierung des Unternehmens zu gewährleisten, ist die frühestmögliche Entwicklung einer (Gegen-)Strategie notwendig.

Achte These

Aus Sicht des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder, mithin bei der Mitbestimmung unterliegenden Gesellschaften auch der Arbeitnehmervertreter, gibt es in vielfältiger Hinsicht Möglichkeiten, auf den Ablauf einer Unternehmenskrise mit Hilfe der Wahrnehmung ihrer Organrechte (und -pflichten!) Einfluss zu nehmen. Neben der diesbezüglichen Standfestigkeit des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds sowie des Organs in toto bedarf dies jedoch eines vor dem komplexen Hintergrund umfassenden Wissens- und Erfahrungsschatzes; mit anderen Worten: Fortbildung, Schulung und Beratung des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes oder, anders ausgedrückt, dessen Fachkompetenz, sind daher heute mehr denn je von zentraler Bedeutung.

Neunte These

Die Mitbestimmung und die mit ihr eröffneten Möglichkeiten sind somit als die Chance zu begreifen, mit Hilfe der konsequenten Umsetzung des Postulats „Aufsicht und Rat“ die Interessen der Arbeitnehmer und damit zumeist auch das Unternehmensinteresse gerade in dessen Krise zur Geltung zu bringen.

Zehnte These

Um einer Mär zu begegnen: Es geht in der Unternehmenskrise nicht um die Bedienung der klassischen Klischees der Anteilseigner- sowie der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat; es geht um nicht mehr, aber auch nicht um weniger als um das Unternehmensinteresse – ein hohes aktienrechtliches Gut; dies verbunden mit der gemeinsamen Zielsetzung, eine auch nur teilweise Ausplünderung der Gesellschaft, des Arbeitgebers, zu vermeiden. Voraussetzung für diese Rollenverteilung ist der gegenseitige Respekt, aber auch das Bewusstsein auf „gleicher Augenhöhe“ über das zukünftige Schicksal des in der Krise befindlichen Unternehmens zu entscheiden.

Elfte These

Das Prinzip der „gleichen Augenhöhe“ gilt im verstärkten Maße im Hinblick auf das Verhältnis des Unternehmens und seiner Organe, mithin eben auch des Aufsichtsrats, zu den finanzierenden Banken in der Unternehmenskrise; nur dort, wo Fachkompetenz und Entschlossenheit auch artikuliert werden, besteht erfahrungsgemäß die Bereitschaft, eine weitestmöglich am Unternehmensinteresse orientierte gemeinsame Lösung zum Zwecke einer dauerhaften Sanierung des Unternehmens oder von Teilen desselben zu erarbeiten.

Zwölfte These

Die nach wie vor andauernde Umbruchphase in Ansehung der Kapital- und Finanzierungsmärkte macht – gerade auch in der durchaus krisengeschüttelten Bauwirtschaft – trotz aller Interessensgegensätze ein Miteinander der klassischen Akteure in der Unternehmenskrise unerlässlich; dieses Miteinander wird meiner Einschätzung nach nur durch gegenseitigen, auf entsprechender Fachkompetenz beruhenden Respekt – um nicht zu sagen, die Furcht vor den Konsequenzen dies missachtender Vorgehensweisen – erreicht. Es gilt also auch in diesem Zusammenhang, ohne den ideologischen Missbrauch dieser Worte eingehender zu kommentieren, der Grundsatz:

„Wissen ist Macht!“

Also machen Sie es miteinander!

An das Ende meiner Thesen, Überlegungen und Einschätzungen seien schließlich – gleichsam einer generellen Leitlinie – die Worte eines in universeller Hinsicht namhaften Frankfurter Juristenkollegen gestellt:

**„In die Ecke,
Besen! Besen!
Seids gewesen.
Denn als Geister
Ruft euch nur, zu seinem Zwecke,
Erst hervor der alte Meister.“**

Literaturverzeichnis (Auswahl)

- Adams*, Die Usurpation von Aktionärsbefugnissen mittels Ringverflechtung in der „Deutschland-AG“, AG 1994, 148
- Adams*, Höchststimmrechte, Mehrfachstimmrechte und sonstige Hindernisse auf dem Markt für Unternehmenskontrolle, AG 1990, 47
- Baums* (Hrsg.), Bericht der Regierungskommission Corporate Governance – Unternehmensführung, Unternehmenskontrolle, Modernisierung des Aktienrechts, 2001
- Bernhardt*, Der deutsche Corporate Governance-Kodex: Zuwahl (comply) oder Abwahl (explain)?, DB 2002, 1841
- Bröcker*, Die aktienrechtliche Nachgründung: Wie viel Kontrolle benötigt die junge Aktiengesellschaft?, ZIP 1999, 1029
- Bundesverband deutscher Banken*, Stellungnahme anlässlich der Anhörung im Bundestag zum Thema „Macht der Banken“, ZBB-Dokumentation, 1994, 69
- Claussen*, Die vier aktienrechtlichen Änderungsgesetze des 12. Deutschen Bundestages - Reform oder Aktionismus?, AG 1995, 163
- Claussen*, Wie ändert das KonTraG das Aktiengesetz?, DB 1998, 177
- Claussen/Bröcker*, Der Corporate Governance-Kodex aus der der Perspektive der kleinen und mittleren Börsen-AG, DB 2002, 1199
- Emmerich/Habersack*, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 3. Aufl.-2003
- Ernst/Seibert/Stuckert*, KonTraG, KapAEG, StückAG, EuroEG (Materialsammlung), 1998
- Hansen*, Anmerkungen zur Diskussion um die Macht der Banken, AG-Report 1995, 386
- Henze*, Treupflichten der Gesellschafter im Kapitalgesellschaftsrecht, ZHR 162 (1998), 186
- Henze*, Die Treuepflicht im Aktienrecht, BB 1996, 489
- Henze*, Zur Treuepflicht unter Aktionären, FS Kellermann, 1991, S. 141
- Hopt*, Vom Aktien- und Börsenrecht zum Kapitalmarktrecht? (Teil I und II), ZHR 140 (1976), 201 und ZHR 141 (1977), 389
- Hopt/Baum*, Börsenrechtsreform - Überlegungen aus vergleichender Perspektive, WM-Sonderbeilage Nr. 4/1997
- Hopt/Rudolph/Baum* (Hrsg.), Börsenreform - Eine ökonomische, rechtsvergleichende und rechtspolitische Untersuchung, 1997
- Hopt/Rudolph/Baum*, Empfehlungen zur Börsenreform in Deutschland, WM 1997, 1637

Hucke, Corporate Governance Standards in deutschen Unternehmen – nützlich oder überflüssig?, in: *Hucke* (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Unternehmensrecht, 2003, S. 71

Hüffer, Zur gesellschaftsrechtlichen Treupflicht als richterrechtlicher Generalklausel, FS Steindorff, 1990, S. 59

Jäger, Die Nachgründungsproblematik aus Sicht der Holding-AG, NZG 1998, 370

Knott, Nachgründung im Anschluss an Börsengänge, BB 1999, 806

Körber, Die Stimmrechtsvertretung durch Kreditinstitute, 1989

Krieger, Zur Reichweite des § 52 AktG, FS Claussen, 1997, 223

Kübler, Aktie, Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt, 1989

Lutter, Treupflichten und ihre Anwendungsprobleme, ZHR 162 (1998), 164

Lutter, Stellungnahme zur Aktienrechtsreform 1997, AG 1997, August-Sonderheft, S. 52

Lutter, Die Treupflicht des Aktionärs, ZHR 153 (1989) 446

Lutter, Theorie der Mitgliedschaft, AcP 180 (1980), 84

Lutter, Zur Treuepflicht des Großaktionärs, JZ (1976), 225

Möllers, Kapitalmarkttauglichkeit des deutschen Gesellschaftsrechts, AG 1999, 433

Mülbert, Shareholder Value aus rechtlicher Sicht, ZGR 1997, 129

Nerlich/Römermann, Insolvenzordnung, Loseblatt-Kommentar, Stand: Juli 2003

Obermüller, Insolvenzrecht in der Bankpraxis, 6. Aufl.-2002

Pentz, Die Änderung des Nachgründungsrechts durch das NaStraG, NZG 2001, 346

Pentz, Zur beabsichtigten Änderung des § 52 AktG im RefE des Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung – Namensaktien-gesetz (NaStraG), NZG 2000, 225

Picot/Aleth, Unternehmenskrise und Insolvenz, 1999

Pötzsch, Der Diskussionsentwurf des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes, AG 1997, 193

von Rosen, Private Handelssysteme - Eine Herausforderung für die Börsen, ZfgKW 1994, 1213

Schiessl, Ist das deutsche Aktienrecht kapitalmarkttauglich?, AG 1999, 442

Kerstin Schmidt, Wechselseitige Beteiligungen im Gesellschafts- und Kartellrecht, 1995

Schneider/Burgard, Scalping als Insiderstraftat, ZIP 1999, 381

- Sherman/Kaen*, Die deutschen Banken und ihr Einfluss auf Unternehmensentscheidungen, in: ifo-Schnelldienst, Heft-Nr. 23/1997, S. 3
- Smid*, Zu einigen Fragen der Eigenverwaltung, DZWIR 2002, 493
- Smid*, Grundzüge des Insolvenzrechts, 4. Aufl.-2002
- Timm*, Treuepflichten im Aktienrecht, WM 1991, 481
- Volk*, Scalping strafbar?, ZIP 1999, 787
- Volk*, Die Strafbarkeit von Absichten im Insiderhandelsrecht, BB 1999, 66
- Wastl*, Aktienrechtliche Treupflicht und Kapitalmarkt – Ein Plädoyer für eine juristisch-interdisziplinäre Betrachtungsweise, erscheint demnächst
- Wastl*, Der aktien- und kapitalmarktrechtliche Hintergrund der Fehlentwicklungen am deutschen Kapitalmarkt, in: *Hucke* (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Unternehmensrecht, 2003, S. 94
- Wastl*, Der Handel mit größeren Aktienpaketen börsennotierter Unternehmen, NZG 2000, 505
- Wastl*, Die juristische Organisationsstruktur deutscher Börsen- bzw. Finanzplätze und deren Optimierung, WM 1999, 620
- Wastl*, Aktienrechtsnovelle 1997 und mehr: ein Aufbruch zu neuen kapitalmarktpolitischen Ufern?, ZfgKW 1997, 1217
- Wastl/Schlitt*, Abkehr vom klassischen Börsenbegriff - Chance für einen Neuanfang de lege lata? - Ein Diskussionsbeitrag zur Abgrenzung außerbörslicher, insbesondere computergestützter Wertpapierhandelsplattformen von Börsen, WM 2001, 1702
- Wastl/Wagner*, Wechselseitige Beteiligungen im Aktienrecht, AG 1997, 241
- Wastl/Wagner*, Das Phänomen der wechselseitigen Beteiligungen aus juristischer Sicht, 1997
- Wastl/Wagner/Lau*, Erwerb eigener Aktien aus juristischer Sicht, 1997
- Weber*, Vormitgliedschaftliche Treubindungen, 1999
- Weyand*, Insolvenzdelikte, 5. Aufl.-2001
- Wiedemann*, Zu den Treuepflichten im Gesellschaftsrecht, FS Heinsius, 1991, S.949
- Ziemons/Jaeger*, Treuepflichten bei der Veräußerung einer Beteiligung an einer Aktiengesellschaft, AG 1996, 358

Angaben zum Referenten

Dr. Ulrich Wastl ist Rechtsanwalt in München und Partner der Sozietät Westpfahl & Spilker. Er berät Unternehmen, Banken und Interessengruppen, wie beispielsweise Gewerkschaften, namentlich in Ansehung gesellschafts-, aktien- und kapitalmarktrechtlicher Fragestellungen. Daneben stellt die interdisziplinäre Beratung im Hinblick auf die Bewältigung von Unternehmenskrisen sowie die juristische und strategische Sanierungs- und Insolvenzbegleitung einen seiner weiteren Tätigkeitsschwerpunkte dar. Darüber hinaus wurden und werden seine Sozietätskollegen und er insbesondere auch mit der juristischen Umsetzung komplexer Transaktionen in den Bereichen Unternehmenskauf sowie Investmentbanking betraut. Auf der Grundlage diverser Gutachten und Veröffentlichungen war er unter anderem auch in die Diskussionen über die Gestaltung des KonTraG eingebunden.

Technische Angaben zur Kontaktaufnahme mit dem Referenten:

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl
c/o Rechtsanwälte Westpfahl & Spilker
Widenmayerstraße 6
80538 München
Telefon: 0 89/29 03 75-0
Telefax: 0 89/29 03 75-21
u.wastl@westpfahl-spilker .de

Weitere Informationen zum Referenten und zu seiner Sozietät:

Eine ausführlichere Darstellung des Referenten sowie seiner Sozietät enthält deren Website unter

www.westpfahl-spilker.de